

Abwendungsvereinbarung

Zwischen
Erdgasversorgung Schwalmatal GmbH & Co. KG
Rektoratstraße 18
41747 Viersen

- nachfolgend EVS genannt -

und

- nachfolgend Kunde* genannt -

§ 1 Forderung

Aktuell besteht aus Energielieferung für die vorbezeichnete Lieferstelle eine offene Forderung in Höhe von „Hauptforderung“

zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 Euro.

§ 2 Zahlung

(1) Dem Kunden bleibt nachgelassen, die Gesamtforderung in 6/12 Raten zu den folgenden Fälligkeitsterminen zu begleichen:

1. Rate: sofort / SPERRTERMIN	2. Rate:	3. Rate:
4. Rate:	5. Rate:	6. Rate: ggf. weitere

(2) Die Beträge sind unter Angabe des Vertragskontos auf das Konto der EVS bei der Commerzbank Mönchengladbach, IBAN: DE74 3104 0015 0191 1106 00 zu überweisen.

(3) Ohne fristgerechte Zahlung der 1. Rate wird die Abwendungsvereinbarung NICHT wirksam und ein ggf. bereits angekündigter Termin zur Versorgungseinstellung bleibt bestehen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde zuvor fristgerecht mitgeteilt hat, dass er die Rate aussetzen wird. (siehe hierzu § 5)

(4) Ein zeitlich zwischen dem Angebot und dem Abschluss der Abwendungsvereinbarung fällig werdender Abschlag ist ebenfalls sofort bzw. am Fälligkeitstermin der 1. Rate zu zahlen. Ohne fristgerechte Zahlung wird die Abwendungsvereinbarung NICHT wirksam und ein ggf. bereits angekündigter Termin zur Versorgungseinstellung bleibt bestehen.

(5) Die jeweilige Zahlung ist EVS nachzuweisen unter Zahlungsnachweis@new.de

(6) Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgt der Einzug zu den vorgenannten Terminen.

7) Der Kunde ist berechtigt, die gesamte Forderung vorzeitig vollständig zu begleichen.

§ 3 Weiterversorgung des Kunden

Solange der Kunde seine Zahlungspflichten aus dieser Abwendungsvereinbarung und dem Versorgungsvertrag (Raten und laufende Abschläge) einhält, beliefert die EVS ihn weiterhin nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen mit Gas / Strom / Wasser.

* Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum. Gemeint sind alle Geschlechter.

§ 4 Textform

Die Abwendungsvereinbarung wird erst wirksam, wenn EVS die Annahmeerklärung des Kunden zumindest in Textform erhält. Der Kunde muss diese Abwendungsvereinbarung unterschreiben und EVS einen Scan des unterschriebenen Dokumentes per E-Mail an „Sperrabwendung@new.de“ senden, im Kundencenter abgeben oder rechtzeitig mit der Post an NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH, 41120 Mönchengladbach übersenden. Die Abwendungsvereinbarung wird, im Fall einer bereits angekündigten Versorgungseinstellung, nur wirksam, wenn NEW die Vereinbarung vor der Umsetzung der Lieferunterbrechung erhält und die unter §2 genannten Zahlungen fristgerecht geleistet und nachgewiesen wurden.

Es ist nicht zulässig, die Abwendungsvereinbarung an den Mitarbeiter des beauftragten Netzbetreibers zu übergeben.

§ 5 Zahlungsrückstand / Unterbrechung der Versorgung

(1) Sollte der Kunde eine Rate aus § 2 und / oder eine Abschlagszahlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, wird die gesamte dann noch bestehende Forderung sofort gesamtfällig.

(2) In diesem Fall ist EVS berechtigt, die Energielieferung entsprechend den rechtlichen Voraussetzungen zu unterbrechen. Vor der Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) erfolgt eine Sperrankündigung gemäß § 19 Absatz 4 StromGKV/GasGKV. Eine erneute vorherige Sperrandrohung mit vierwöchiger Frist ist nicht erforderlich und wird nicht erfolgen.

Darüber hinaus wird dem Kunden keine weitere Abwendungsvereinbarung gewährt.

§ 6 Aussetzen der Ratenzahlung

(1) Der Kunde kann die Zahlung von bis zu drei Monatsraten aussetzen. Diese Zahlungsaussetzung kann sich auf zwei oder drei aufeinanderfolgende oder bis zu drei einzelne – vom Kunden frei zu wählende Monate – beziehen.

Dies gilt nur, wenn der Kunde

- weiterhin die laufenden Abschlagsbeträge bezahlt

und er

- die EVS im Monat vor der Zahlungsaussetzung in Textform darüber informiert, dass er die Zahlung im Folgemonat aussetzen wird.

(2) Die ausgesetzte Zahlung ist im Nachgang zu erbringen. Dies bedeutet, dass sich die Ratenzahlung um die ausgesetzten Raten verlängert.

Damit die Zahlungsaussetzung möglichst zeitnah von EVS zur Kenntnis genommen werden kann, ist hierzu vorrangig die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden. **E-Mail:** Sperrabwendung@new.de

§ 7 Jahresrechnung

Sollte während der Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung eine Jahresrechnung erstellt werden, gilt das folgende: NEW wird die Jahresrechnung unter Berücksichtigung aller Zahlungen und aller noch künftig zu zahlenden Raten sowie des Energieverbrauches erstellen. Der Betrag der noch fälligen Raten wird von der Rechnungsforderungen abgezogen und mit der Bezeichnung „künftige Fälligkeiten“ dargestellt. Die Raten sind zu den in § 2 vereinbarten Terminen zu bezahlen. Ergibt die Jahresrechnung ein Guthaben zu Gunsten des Kunden, wird das Guthaben mit dem dann noch offenen Restbetrag der Hauptforderung aus § 1 dieser Vereinbarung verrechnet. Für den eventuell weiterhin bestehenden Restbetrag der Hauptforderung bleibt die Regelung aus § 2 dieser Vereinbarung unverändert bestehen.

Ort, den _____ Unterschrift Kunde: _____

* Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum. Gemeint sind alle Geschlechter.

WIDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

EVS / Postanschrift

E-Mail-Adresse

Fax-Nr.:

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Abwendungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

Ort, den _____

Unterschrift Kunde: _____